

Berufskrankheit - Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und in der Liste der B. genannt ist (§ 2 VO über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten vom 26.2. 1981, GBl. I 1981 Nr. 12 S. 137). Die Liste der B. ist enthalten in der 1.DB zur genannten VO vom 21. April 1981 (GBl. I 1981 Nr. 12 S. 139; Ber. GBl. I 1981 Nr. 25 S. 312). Die Entscheidung, ob eine B. vorliegt, trifft auf der Grundlage einer Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion die BGL, die Verwaltung der Sozialversicherung bzw. die zuständige Dienststelle der / Staatlichen Versicherung der DDR (§222 AGB; § 5 SVO-Staatliche Versicherung). Krankheiten, die nicht in der Liste der B. genannt sind, können im Ausnahmefall durch Sonderentscheid als B. anerkannt werden (§2 Abs. 2 der genannten VO). / Krankengeld

Berufsschule - Einrichtung der Berufsbildung, in der die staatliche Bildungspolitik bei der / Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Ausbildung und / Weiterbildung der Werk tätigen verwirklicht wird (AO über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14.3. 1974, GBl. I 1974 Nr. 18 S. 177). Die B. sind Betriebsb., deren Träger ein bestimmter Betrieb oder ein Kombinat ist, oder Betriebsschulen, die einem wirtschaftsleitenden Organ oder dem Fachorgan eines Rates unterstehen. Neben diesen betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung bestehen kommunale B., deren Träger die Räte der Kreise bzw. Städte, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, sind. Mit dem Besuch der B. erfüllen die Jugendlichen ihre / Berufsschulpflicht. In den Klassen der / Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge neben dem Facharbeiterabschluß die / Hochschulreife. Die B. besteht in der Regel aus der Schule und einer praktischen Ausbildungsstätte. / Betriebsakademie

Berufsschulpflicht - gesetzliche Pflicht von Jugendlichen, die einen /* Lehrvertrag abgeschlossen haben oder die ihre / Oberschulpflicht in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen zu beenden haben, die / Berufsschule zu besuchen. Die B. dauert für / Lehrlinge bis zur Beendigung der Lehrzeit. Jugendliche, die das Ziel der 8. Klasse der POS erreicht haben und keinen Lehrvertrag abschließen, unterliegen einer 2jährigen B. Verstöße gegen die B. können mit Ordnungsstrafe geahndet werden (§17 Schulpflichtbestimmungen vom 14.7. 1965, GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625).

Berufswettbewerb - von den Leitern der Betriebe sowie der Einrichtungen der Berufsbildung in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der FD J und des FDGB organisierter Leistungsvergleich der / Lehrlinge. Der B. ist Bestandteil des / sozialistischen Wettbewerbs der Werk tätigen. Er trägt dazu bei, die Lehrlinge zu klassenbewußten und qualifizierten Facharbeitern zu erziehen, die zu hohen Leistungen im Beruf befähigt und zur Verteidigung der Errun-

enschaften des Sozialismus bereit sind. Im B. entwickeln die Lehrlinge ihre Initiativen zur Verwirklichung abrechenbarer Aufgaben auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Wettbewerbskonzeption der Betriebe sowie der Ziele und Vorhaben der FDJ (§ 21 Jugendgesetz). Um einen erfolgreichen B. zu gewährleisten, sind die Lehrlinge über die Anforderungen, die sich aus der Durchführung der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung und der außerunterrichtlichen Tätigkeit ergeben, regelmäßig zu informieren (§ 131 Abs. 2 AGB). Höhepunkte im sozialistischen B. und im gesellschaftlichen Leben der Betriebe sind die Leistungsvergleiche der Lehrlinge um den Titel „Bester im Beruf“ (AO über Leistungsvergleiche der Lehrlinge „Bester im Beruf“ vom 12.9. 1986, GBl. I 1986 Nr. 33 S. 426).

Berufung -1. / Rechtsmittel gegen in erster / Instanz ergangene und noch nicht rechtskräftige / Urteile (§287 StPO; §147 Abs. 1 ZPO). Die B. bewirkt, daß das Verfahren an das übergeordnete Gericht - das B. gericht oder Rechtsmittelgericht - übergeht. Über B. gegen Urteile des / Kreisgerichts entscheidet das / Bezirksgericht, über B. gegen Urteile des Militärgerichts das Militärobergericht (/ Militär- und Militärobergericht). Hat das Bezirks- oder das Militärobergericht in erster Instanz entschieden, ist das / Oberste Gericht (OG) B.gericht (§30 Abs. 4, § 37 Abs. 1 GVG). In Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen (im folgenden kurz Zivilverfahren genannt) sind die / Prozeßparteien oder für diese ihre Prozeßbevollmächtigten, im Strafverfahren ist der Angeklagte oder für diesen dessen Verteidiger berechtigt, B. einzulegen (§283 Abs. 1 StPO; § 148 Abs. 1 ZPO). Dem /* gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten und den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowie dem Verteidiger eines jugendlichen Angeklagten steht das Recht zu, selbständig und auch gegen den Willen des jugendlichen B. einzulegen (§284 Abs. 1 und 2 StPO). Die Organe der / Jugendhilfe sind in Familienrechtsverfahren, in denen über den Entzug oder die Ausübung des elterlichen / Erziehungsrechts oder über die Aufhebung der / Annahme an Kindes Statt entschieden wurde, zur B. berechtigt (§148 Abs. 3 ZPO). Ist im Strafverfahren über einen Antrag auf Z' Schadenersatz entschieden worden, kann der Geschädigte / Beschwerde einlegen, die wie eine B. behandelt wird (§310 StPO; §147 Abs. 2 ZPO). Mit der B. kann die gesamte Entscheidung angefochten werden, sie kann aber auch auf eine oder mehrere der im Urteil getroffenen Entscheidungen, in Strafsachen auf einzelne Handlungen bzw. auf falsche Anwendung der Strafgesetze oder unrichtige Strafzumessung beschränkt werden (§ 288 Abs.- 6 StPO; § 148 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Sie ist jedoch nur gegen die im Urteil ergangenen Entscheidungen zulässig, die Urteilsbegründung kann nicht selbständig angefochten werden. B. ist im Zivilverfahren innerhalb von 2 Wochen nach /* Zustellung des Ur-